CURRENDA

Venerabili Clero Dioecesano Salutem in Domino.

N. 2233. ex 1853

Jak sobie postąpić gdyby się zdarzyło ochrzcić małżeństwo jbłogosławić, lub pochować członka c. k. familii.

Quae Sua C: R: Apostolica Majestas Augustissimus Imperator Noster ratione functionum parochialium pro Membris C. R. Augustissimæ familiæ extra ambitum Aulicæ parochiæ peractarum nuperrime disposuerit, & Clerus Dioecesanus pro directione e sequentibus resciat oportet:

N. 12938. S. k. k. apostolische Majestät haben mit der a h. Entschließung de dato München am 16 Oktober 1853 a. g. anzuordnen geruht, daß in Hinkunft, wenn außer dem Bereiche der Hof- und Burgpfarre in einem Kirchensprengel der Monarchie oder in dem Amtsbereiche des apostolischen Feldvikariates an Gliedern der a. h. Familie ein Tauf-Trauungs oder Begräbnißakt vollzogen wird, von dem geistlichen Vorstande eines solchen Kirchensprengels ein offizioser Tauf-Traungs oder Todtenschein ausgestellt und unter Anschluß der allfälligen bei Trauungen überkommenen Urkunden im Originale im Wege des vorgesetzten bischöflichen Ordinariats oder apostolischen Feldvikariates, von welchem jede solche Urkunde zu legalisiren sein wird, dem k. k. Hof- und Burgpfarrer übermittelt werde.

Diese Maßregel hat sich jedoch auf die den Kollateral Linien von **Toscana** und **Modena** angehörigen Glieder des kaiserlichen Hauses nicht zu erstrecken.

Wovon ich das Hochwürdige lat. Konsistorium in Gemäßheit des Erlaßes des k. k. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. November l. J. Z 5017. zur Wissenschaft und weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniß setze. Lemberg am 20. November 1853. **Gołuchowski**

Premisliæ die 8 Decembris 1353

N. 2363.

Składka na potrzeby kościoła katolickiego w Sachsen-Gotha.

Sua C. R. Apostolica Majestas sub 24. Aprilis a. c. clementissime concedere dignabatur, ut pro necessitatibus Ecclesiae catholicæ in Ducatu Saxo – Gothano benevolæ fidelium oblationes in imperio Austriaco colligi posint. Itaque in consequentiam Altissimi rescripti ministerialis dto. 16. Novembris a. c. N. 443 et Alti decreti Gubernialis dto. 28. Novembris a. c. N. 52278. V: Clerum Nostrum provocamus, ut ad praedictum finem collectas in parochiis faciat, et pecunias oblatas ad Cancellariam Consistorialem mediantibus Officiis decanalibus comportet.

Premsliæ die 19. Decembris 1854

N. 2382.

Wezwanie do składki na pogorzelców miasteczka Kozłów w Obwodzie Brzezańskim

Alto Guberniali decreto dd. 3. Decembris a. c. N. 52008 pro oppido Kozłów, Circuli Brzezanensis die 28. Octobris 1853. incendio aflicto, quo 50 domus conflagrarunt, et 200 familiæ peculio suo, ad summam 34287 fl. cm. officiose delaxato, spoliatæ sunt collectionem eleemosynae publicari disposuit. Ad quam V. Clerum Nostrum cum eo per praesentes provocamus, ut collectæ pecuniæ indilate ad respectivas c. r. Cassas collectivas deportentur.

Premisliæ die 19 Decemdris 1853.

N. 2498.

Rozporządzenie tyczące, się ślóbów małżeńskich które zawiarają inwalidzie

Quae Excelsum C. R. Gubernium ad mentem altæ Ordinationis Ministerialis dto. 29. Novembris a. cl. N. 5186 intuitu copulationis militum alimentatione provisorum (:Patental-Invaliden:) sub 10 Decembris a. et N. 54027 in memoriam revocare disposuerat, haec Venerabilis Clerus Curatus e sequentium tenore cognoscet stricteque observabit.

Das hohe Ministerium des Kultus und Unterrichts hat aus Anlaß eines neuerlich vorgekommenen Falles, daß ein Zivillpfarrer einen Patental Invaliden ohne Consens der Militärbehörde ehelich getraut hat, über das von dem hohen Armee Ober Kommando gestellte Ansuchen verordnet, der Civillgeistlichkeit das Verboth Militär Personen ohne beigebrachte Bewilligung der Militärbehörde ehelich einzusegnen zur genauesten Darnachachtung in Errinnerung zu bringen.

Zufolge des hohen Ministerial-Erlasses vom 29. v. M. Zl. 5186 wird das Konsistorium aufgefordert hiernach die Seelsorger anzuweisen.

Premisliæ die 10 Januarii 1854.

N. 60. ex 1854

Przepisy tyczące się wykazów szkolnych.

Die hohe k. k. Landesschulbehörde hat unterm 15. Jänner 1854. Z 5102 nachstehende Verfügungen bezüglich der genauen und umsichtigen Verfassung der jährlichen Übersichtstabellen, über den Zustand der Volksschulen anzuordnen befunden.

Die Durchsicht der vorgelegten jährlichen Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen, hat zu der Uiberzeugung geführt, daß diese Uibersichten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angefertigt werden, und daß daher mittelst derselben die angestrebte genaue Evidenz der einschlägigen statistischen Daten nicht erzielt werde. Dieser Uibelstand scheint zunächst in der geringen Sorgfalt seinen Grund zu haben, welche die Schuldistriktsaufseher der Verfassung der jährlichen Zustandstabellen widmen, indem die wichtigsten Daten häufig ohne eingeholte Überzeugung von der Richtigkeit derselben, zumeist auf die bloße Angabe der einzelnen Schullehrer hin—in die Uibersichten aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ist ein genaues Vorgehen bei der Visitation der einzelnen Schulen des Distrikts, und die ordnungs mäßige Führung der vorgeschriebenen Visitatationsprotokolle, welche nach §. 443 p. Sch. V. die Grundlage der jährlichen Uibersichten bilden sollen,—das geeigneteste Mittel, richtige Daten für die Hauptübersichten zu gewinnen, und den unterstehenden Schuldistriktsaufsehern wird die pünktliche Erfüllung der denselben dießfalls obliegenden Verbindlichkeiten nachdrücklichst empfohlen.

Nebst dem findet man sich veranlaßt über die Ausfüllung einiger Rubriken in den Zustandstabellen, Nachstehendes zu bemerken.

I. Bezüglich der Gattung der Schulen.

In den für die Schuldistriksaufseher bestimmten Tabellen sind in dieser Rubrik, für Haupt-Trivial- und Mädchenschulen eigene Unterrubriken eröffnet, doch werden darin gewöhnlich auch noch die Pfarr und Gemeindeschulen angeführt, welche Uibung bis zur demnächst bevorstehenden Einführung neuer Tabellen fortan zu bestehen hat.

Um jedoch zu vermeiden, daß als Pfarr oder Gemeindeschulen nicht Anstalten ausgewiesen werden, die faktisch entweder gar nicht bestehen, oder nicht in der Art geordnet sind, daß sie den Nahmen von Schulen verdienen, wird bestimmt, daß in diese Kathegorie nur Schulen aufgenommen werden sollen.

1. Welche nach erfolgter Sicherstellung einer entsprechenden Dotation, von der hohen Landesschulbehörde ausdrücklich für Pfarr oder Lokalschulen erklärt worden sind, oder
2. worin, wenn auch die Dotation nicht rechtsförmig gesichert ist, der Unterricht vom Ortsseelsorger, oder von einem mit Wissen der Schuldistriktsaufsicht bestellten Individuum in den Gegenständen der Volksschule d. i. in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen regällmäßig und un unterbrochen in einem hiezu eigends bestimmten und eingerichteten Lokale ertheilt, und dem Lehrer für diese Dienstleistung ein fixirtes Entgelt verabfolgt wird.

Doch können diese hier ad 2. erwähnten Schulen nur dann als eigene Pfarr Schulen in die Zustandstabellen aufgenommen werden, wenn sich in dem Schulorte nicht eine Haupt, oder Trivialschule befindet, welche der Aufsicht des katholischen Clerus, sei es des lat. oder des g. k. Ritus untersteht, weil in einem solchen Falle die authorisirte Schule als die allen Insassen gemeinsame Schule angesehen werden muß.

Die in einzelnen Ortschaften eingeführte Unterweisung einiger Kinder im Buchstaben kennen, und allenfalls im Lesen, welche von den Organisten oder Kirchensängern zunächst im zwecke der Einübung der Kinder in den Kirchengesängen ertheilt wird — kann dagegen nicht als ein Schullunterricht angesehen werden, und es ist die Aufnahme derartiger Unterweisungsanstallten als eigener Pfarrschulen unzulässig.

Von dem Bestande dieser Verhältnisse muß sich der Schuldistriksaufseher vorläufig die Uiberzeugung verschaffen, und namentlich durch Abhaltung einer Prüfung mit den Schulkindern sich vergewissern, ob dieselben wirklich in den Elementarkenntnissen ordentlichen Unterricht erhalten und ob demnach die betreffende Schule als eine Pfarrschule angesehen werden könne.

II. Bezüglich der Nachweisung der eingeschulten Ortschaften und der schulfähigen Kinder.

Die Spezialausweise der Schuldistriktsaufseher liefern den Beweis, daß den Angaben, welche Ortschaften als eingeschult, und welche als nicht eingeschult zu betrachten sind, häufig willkührliche Annahmen zum Grunde gelegt werden.

Zur Beseitigung dieser Willkührlichkeiten ist die Feststellung des Einschulungsverhältnißes bezüglich jeder einzelnen Schule nothwendig; wobei folgende Grundsätze zu gelten haben.

a. Wenn in einem Orte eine einzige Ortschule besteht, welche der Aufsicht des kath. Clerus (rit: lat. oder græci) untergeordnet ist, so ist dieselbe als eine für die Einwohner beider Ritus sowohl, als auch für die im Schulorte ansäßigen anderweitigen Glaubensgenossen gemeinschaftliche Schule anzusehen; und es sind sonach alle schulfähigen Kinder der Ortschaft ℳ. mit Beachtung der weiter unten bezüglich der Israeliten bestimmten Ausnahme) als zu dieser Schule eingeschult auszuweisen; es wäre denn, daß die fragliche Schule schon bei der Errichtung ausdrücklich nur auf die kath. Ortsinsassen (und hierunter allenfalls noch auf jene des lat. oder des g. k. Ritus) beschränkt worden wäre, oder daß eine ausdrückliche Ausscheidung gewisser Confessionsgenoßen (z. B. der Protestanten) von dieser Schule stattgefunden hätte.

b. Tretten aber die oberwähnten Fälle der Beschränkung einer Schule auf eine oder einige Cofessionsgenossenschaften ein, oder befinden sich in einer Ortschaft mehrere Schulen, welche für einzelne Glaubensgenossenschaften bestimmt sind, so können nur die der bestimmten Confession angehörigen, im Schulorte befindlichen Kinder als dahin eingeschult angesehen werden, und es ist der Umstand, daß nur ein Theil der Ortseinwohner eingeschult ist, in den Zustandstabellen ersichtlich zu machen.

c. Besteht in einem Orte neben einer Knaben eine besondere Mädchenschule, so sind die schulfähigen Knaben bei der Knabenschule, die schulfähigen Mädchen aber bei der Mädchenschule auszuweisen. Diese Bestimmung hat insbesondere auch dort in Anwendung zu kommen, wo die bestehenden Knabenhauptschulen der Aufsicht des g. k. dagegen die Mädchenschulen der Aufsicht des lat. Consistoriums untersthen; in welchem Falle zur Vermeidung doppelter Angaben, alle schulfähigen Knaben in den Ausweis des g. k. dagegen alle schulfähigen Mädchen in den Ausweis des lat. Schuldistriksaufsehers aufzunehmen sind.

d. Die Bestimmung, welche benachbarte Ortschaften nebst dem Standorte der Schule der letztern zugewiesen sind d. i. eingeschult sind, (wovon auch die Concurrenz Verpflichtung der betreffenden Gemeinden zu den Leistungen für die Schule abhängt) ist bezüglich vieler Schulen bereits mit rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden erfolgt, bei welchen es in so lange zu verbleiben hat, als nicht durch ausdrücklich verfügte Ausschulungen einzelner Orte, dießfalls Aenderungen eintreten.

Bezüglich jener Schulen, wo die Einschulung anderer Ortschaften nicht festgestellt ist oder hierüber Zweifel abwalten muß vorerst die dießfällige Lokalerhebung vom Kreisamte gepflogen, und auf deren Grundlage das Einschulungsverhältniß bestimmt werden.

Hiebei ist.

a. Vor Allem darauf zu sehen, wer die Schule errichtet hat und sie erhält, indem angenommen werden muß, daß sämmtliche Gemeinden, welche zur Dotation einer Schule beitragen, in so lange zu derselben eingeschult sind, als sie nicht in folge eigener Verhandlungen, von den Behörden als ausgeschult erklärt wurden.

b Bei der Zuweisung der sonstigen benachbarten Gemeinden. welche keine eigenen in die **ad I.** erwähnten Kategorien gehörigen Schulen besitzen, haben die Bestimmungen des **XVII** Abschnittes der politischen Schul-Verfaßung maßgebend zu sein.

Diese Bestimmungen gelten gleichermaßen für gemeinschaftliche als auch für bloße Konfessionsschulen wobei selbstverständlich die Einschulung benachbarter Gemeinden im letzteren Falle sich nur auf die betreffenden Confessions-Angehörigen zu erstrecken haben wird.

Im Zwecke der baldigen Feststellung der Einschulung werden die Schuldistriks-Aufseher angewiesen den vorgesetzten Kreisämtern bis zum letzten März d. J. einen Ausweis sämmtlicher unterstehenden Haupt-Trivial-(Mädchen) und Pfarrschulen, in sofern die letztern nach den vorstehenden Bestimmungen in die periodischen Nachweisungen aufgenommen werden sollen vorzulegen, worin diejenigen Ortschaften, welche nach der bisherigen Gepflogenheit zu jeder einzelnen Schule als eigenschult angesehen wurden, namenntlich anzuführen, ferner die Schulen, bei welchen die Einschulungs-Verhältniße bereits geordnet sind unter Beziehung der betreffenden Entscheidungen der Behörden, zu bezeichnen, und diejenigen Schulen, wo die Reglung dieses Verhältnißes nothwendig ist, anzugeben sein werden.

Die Aufgabe des Kreisamtes wird es sein, diese Ausweise auf Grundlage der eigenen Verhandlungsakten, und im Entgegenhalten zu den gleichen Nachweisungen der g. k. Schuldistriktsaufseher zu prüfen; rücksichtlich derjenigen Schulen, wo das Einschulungsverhältniß festgestellt ist unter Berufung der bezüglichen Entscheidungen und Angabe den einzelnen eingeschulten Ortschaften, dieß den Distriktsaufsehern bekannt zu geben, und bezüglich der übrigen Schulen die einschlägige Verhandlung unter Beiziehung der Distriksaufseher beider Ritus vorzunehmen:

Bei dieser Gelegenheit hat das Kreisamt sich auch zu überzeugen, ob die von den Distriktsaufsehern ausgewiesenen Pfarrschulen, mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen, als wirkliche Schulen angesehen werden können, und im verneinenden Falle wegen Ausscheidung derselben aus den Zustandstabellen den Distriktsaufsehern die Weisung zu ertheilen.

e Die genaue Angabe der Häuser und der schulfähigen Kinder in den eingeschulten Ortschaften setzt eine genaue Beschreibung derselben voraus, wie sie in Gemäßheit der §. §. 301. bis 306. p. Sch. V. alljährlich vorgenommen werden soll, welche jedoch wie man sich bei mehreren Verhandlungen überzeugte bei den wenigsten Schulen besteht.

Die Schuldistriktsaufseher werden angewiesen, die Vornahme dieser Beschreibung sogleich bei allen Schulen einzuleiten, hiezu nach Bedarf die Mithilfe der Ortsobrigkeiten in Anspruch zu nehmen, und bei einer etwaigen Laugkeit der letzteren das Einschreiten des Kreisamtes anzusprechen.

III. Als nicht eingeschulte Ortschaften sind bei jeder Curatie jene Ortschaften anzuführen, welche weder eine eigene katholische Schule (diese mag der Aufsicht des lat. oder des g. k. Consistoriums unterstehen) besitzen, noch einer solchen Schule zugewiesen sind.

Die Aufnahme dieser Ortschaften in die Uibersichtstabellen erfordert eine besondere Aufmerksammkeit, damit dieselben Ortschaften nicht gleichzeitig in die Nachweisungen der lat. und g. k. Distriksaufseher aufgenommen, und sonach bei Verfassung der Hauptübersicht für die Provinz doppelt in Anschlag gebracht werden.

Als Grundsatz bei Angabe der nicht eingeschulten Ortschaften in den Tabellen der Schuldistriktsaufseher, hat zu gelten, daß diejenigen Ortschaften, wo die Mehrzahl der kath. Bevölkerung dem lat. Ritus angehört, in den Ausweis des lat: Schuldistriktsaufsehers, dagegen jene Orte, in welchen die Mehrzahl der Population dem g. k. Ritus zugethan ist, in den Ausweis des g. k. Schuldistriksaufsehers, und zwar in beiden Fällen, unter Angabe sämmtlicher schulfähiger Kinder des Ortes (des lat. und g. k. Ritus) aufgenommen werden sollen.

Die Anzahl der Häuser und der schulfähigen Kinder in den nicht eingeschulten Ortschaften ist von den Ortsobrigkeiten unter Controll der Ortsseelsorger zu erheben, und die bezüglichen Daten sind von denselben den Schuldistriktsaufsehern mitzutheilen.

Uibrigens haben die Schuldistriktsaufseher beider Ritus sich stets vorläufig ihre zusammengestellten Nachweisungen mitzutheilen, um bei einer gleichzeitigen Aufnahme derselben Ortschaften (sei es als eingeschult oder als nicht eingeschult) in die beiderseitigen Ausweise wegen Ausscheidung der doppelt aufgenommenen Orte, aus einem der Ausweise, einverständlich vorzugehen.

IV. Bei Aufnahme der schulbesuchenden Kinder hat in Gemäßheit der h. Verordnung vom 7. April v. J. Z. 719 Konsistorialerlaß vom 2 May 1853 Z. 203 das Ende des betreffenden Schuljahres in der Art zur Basis zu dienen daß nur jene Kinder, welche die Schule im Laufe des Jahres regelmäßig besucht haben, und am Schluße desselben bei der Prüfung gehörig klassifizirt wurden, als schulbesuchend ausgewiesen werden sollen.

Dagegen können Kinder, welche zwar in die Schule eingeschrieben wurden, aber diese zu besuchen aufhörten, oder daselbst nur selten erschienen sind, nicht unter die Zahl der Schulbesuchenden aufgenommen werden.

V. In der Rubrik der Ortsseelsorger sind stets nur die Curaten desjenigen Ritus auszuweisen, dem das Consistorium angehört, unter dessen Ober-Aufsicht die betreffende Schule steht.

Die Priester des zweiten Ritus, welche an einer gemeinschaftlichen Schule den Religionsunterricht ertheilen, sind so wie die Religionslehrer anderer Glaubensgenossen, welche sich in der angedeuteten Art am Schulunterrichte, betheiligen selbst wenn sie Curaten sind, in der Rubrik der Kathecheten auszuweisen.

In diese letztere Rubrik gehören ferner außer den an einigen Schulen angestellten, dem Curatklerus nicht angehörigen Religionslehrer, auch alle übrigen Geistlichen welche den Religionsunterricht ertheilen, ohne selbst den Seelsorger, posten im Orte zu versehen.

Bei der Rubrik der Kathecheten ist in der Anmerkungskolone ersichtlich zu machen, wie viele von den ausgewiesenen Katecheten dem r. kath. wie viele dem g. kath. und wie viele anderen Glaubensbekenntnissen angehören.

VI. Nach dem Unterrichts-Ministerial-Dekrete vom 21 August 1851 Z. 8083. sollen über den Zustand des israelitischen Schulwesens abgesonderte Uibersichtstabellen vorgelegt werden. Um diesen Zweck vollständiger, als dieß bis jetzt geschah zu erreichen, wo man sich auf die Darstellung des Zustandes der wenigen im Lande befindlichen israelitischen Schulen, ohne Rücksichname auf die übrige israelitische Bevölkerung beschränkte, ist eine Zusammenstellung aller schulfähigen israelitischen Kinder in der Provinz nothwendig ohne Unterschied, ob sie zunächst an eine eigene israelitische, oder an kath. Schulen bezüglich des Schulbesuches gewiesen, oder aber zu keiner Schule eingeschult sind.

Die Schuldistriksaufseher haben daher künftighin, die in den einzelnen Schul- resp: Pfarrbezirken befindlichen schulfähigen und zum Wiederholungsunterrichte verpflichteten isr. Kinder, nicht mehr in den Zustandstabellen der kath. Schulen anzuführen, sondern sie in einem abgesonderten Verzeichnisse nach den einzelnen Ortschaften ihres Distrikts geordnet, dem vorgesetzten Kreisamte auszuweisen.

Die Kreisämter haben vorläufig zur besseren Kontrolle dieser Nachweisungen ähnliche Ausweise aller schulfähigen israelitischen Kinder von den Ortsobrigkeiten abzuverlangen, und nach Richtigstellung der Detailausweise, den Kreisausweis über sämmtliche daselbst befindliche schulfähige israelitische Kinder (nach den jüdischen Haupt und Filialgemeinden geordnet) zusammenzustellen, und der Prov. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Insofern in einigen Kreisen eigene israelitische Schulen bestehen, sind in den Kreisausweis bezüglich dieser letztern Schulen alle Daten aufzunehmen, welche bezüglich der katholischen Schulen ausgewiesen werden.

Dagegen sind diejenigen Israeliten, welche katholische Schulen, oder den Wiederholungsunterricht an denselben wirklich besuchen, von den Schuldistriktsaufsehern in dem Ausweise der katholischen Schulen unter den Schulbesuchenden in der hiezu bestimmten Kolonne anzuführen, und auch dem hierortigen Consistorium in der Hauptübersicht anzugeben.

Die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung wird dann bei Verfassung der summarischen Uibersicht über das israelitische Schulwesen nebst der Anzahl der die isr. Schulen Besuchenden, jene Israeliten, welche an katholischen oder protestantischen Schulen Unterricht erhalten, summarisch ersichtlich zu machen haben, durch welches Verfahren einerseits über den Zustand des Elementarunterrichts bei der israelitischen Bevölkerung und andererseits über die Frequenz der einzelnen Schulen, die nöthige Evidenz hergestellt werden wird.

Schließlich wird bemerkt, daß durch diese, eine genauere Zusammenstellung der Zustandstabellen über das israelitische Schulwesen, bezweckede Verfügung, an dem Einschulungsverhältnisse einzelner israelitischer Gemeinden zu bestimmten katholischen Schulen, insofern ihnen hiemit einerseits das Recht der Benützung dieser Schulen und andererseits die Verpflichtung zur Concurrirung bei gewissen Schulauslagen zukömmt keine Änderung erfolgt.

Przemyśl am 9. Februar 1854.

N. 283.

Specialibus casibus edocti extitimus, in quibusdam Ecclesiis hunc practicari morem, ut.

a. solæ candelæ sebaceæ sic dictæ Stearinæ vel Milly-kercen in altaribus collocentur ac illis solis ardentibus Missæ sacrificium celebretur.

b. ut melchisedech in pixide ciborii una cum particulis consecratis asservetur, ac.

c. in casu, dum ad Sanctissimum in monstratorio exponendum hostia major quacumque ex causa deficiat, hostia minor (:particula:) consecrata cum non consecrata hostia majori monstratorio adplicetur, ac ambæ adorationi populi fidelis exponantur.

Abusus ejusmodi vi Officii Nostri præcaventes:

q u o a d a Venerabilem Clerum edoctum habere volumus: Sacram Rituum congregationem decreto ex anno 1834. celebrationem Sacri coram candelis stearineis prohibere, ac eo ipso quemvis Sacerdotem, qui missam coram iisdem celebrare præsumit graviter peccare. Possunt illæ quidem decorationis gratia, instar lampadum, in altari locari, ac una um aliis cereis accendi, interim tamen, ut præcepto ecclesiæ satisfiat, ad missam lectam duæ, ad cantatam diebus ferialibus quatuor, diebus vero Dominicis et festivis sex cereae omnino ardeant necesse est. Si Missa coram exposito SSmo. in pixide celebratur, sex cerei in altari ardere debent: si vero SSmum. in monstnatorio sit expositum, duodecim candelæ ardeant oportet, ex quibus sex possunt esse stearinæ, sed aliæ sex debent esse cereae. Sancta enim Ecclesia catholica inde a temporibus Apostolorum in sacra liturgia solummodo cera, quam mater apis produxit, usa fuit et utitur, sicut non solum constans praxis Ecclesiae omnium retro saeculorum, unanimis consensus SS. Patrum, sed etiam omnia sacramentaria, ritualia, euchologia, libri lithurgici tam Ecclesiae latinae, quam unitarum graecae, ruthene, syromaronitieae, armenae, copticae et aliarum probant. Quare nulli catholico sacerdoti ab hac universali Ecclesiae praxi sine grandi piaculo recedere licet, quia secus non catholicus sed novarum rerum studiosus censeri deberet; cum facto demonstraret, se a principio catholico „nihil innovetur,nisi quod traditum est„ discessisse.

A d b. Scire Venerabilem Clerum oportet, pixidem ciborii pro asservando Sacratissimo Corpore Domini exclusis omnibus aliis utut DEO sacratis rebus, destinatam esse, quare nec melchisedechum in ea deponi posse; hic proin SSmo inde exemto et in pixide reposito monstratorio inclusus asservetur.

Tandem q u o a d c. statuimus, ut inter particulas consecratas etiam hostia major item consecrata semper asservetur, ac una cum iisdem statutis temporibus renovetur; ante indulgentias vero, vel alio tempore, quo frequentior fit Sactissimi expositio, duae tales hostiae parentur, quatenus fracta nefors una, alia usui inservitura adsit.

Quod si tamen, quacumque demum ex causa hostia major deficeret, in casu eo potius particulae consecratae in pixide exponantur, vel si id in monstratorio omnino fieri circumstantiae suaderent, particula consecrata ad id adhibeatur, quin tamen eidem hostia major non consecrata adplicetur, si quidem hanc posteriorem cultui latriae exponere, absque gravi peccato nunquam licet.

Supponentes autem, Clrum Curatum ex ignorantia potius, quam deliberata vilipensione his in punctis nonnunquam deliquisse, speramus, Eum informativas has dispositiones Nostras grato animo suscepturum ac libenter etiam esse observaturum.

Quosuper conscientiam non solum Curatorum, sed omnium omnino presbyterorum coram DEO et Ecclesia obligamus, injungentes Dominis Decanis, ut strictae observationi ordinationis praesentis invigilent.

Premisliae die 9. Februarii 1854.

FRANCISCUS XAVERIUS
Eppus.

A Consistorio eppli r. l.
Premisliæ die 14. Februarii 1854.

Alexander Olbrotowski.
Cancellarius.